LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3327

A04

LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg

- ausschließlich per Mail -

Düsseldorf, den 8. Januar 2026

Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW zum Antrag „NRW muss funktionieren: Tabus und blinde Flecken beim Kinderschutz – Nordrhein-Westfalen braucht ein Lagebild „(Sexualisierte) Gewalt und Prävention“ (Drs 18/14538)

Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern[1] von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen, die ihre Rechte nur eingeschränkt selbst vertreten können. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, wird ihre Meinung dennoch zu selten angehört.[2]

Für die Einladung, zum oben genannten Antrag Stellung zu nehmen, bedankt sich der LEB und möchte aus Elternsicht die folgenden Punkte in die Diskussion einbringen.

Aktuell ist die Kindertagesbetreuung geprägt von häufigen Personalausfällen und einem anhaltenden Fachkräftemangel. Dies wird von allen Beteiligten als äußerst belastend empfunden, was sich auch im täglichen Handeln niederschlägt. Die Meldungen von Kitas nach § 47 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Neben den Personalausfallmeldungen haben auch die Meldungen in anderen Feldern (körperliche/sexuelle Übergriffe und Gewalt, pädagogisches Fehlverhalten, psychische Übergriffe) deutlich zugenommen. Seit 2021 hat sich die Anzahl der Meldungen (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse) mehr als verdoppelt, einzelne Meldeanlässe haben gar eine Vervielfachung erfahren.[3]

[1] analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
[2] National Coalition Deutschland: Der Zweite Kinderrechtereport, S.12; abgerufen unter: https://www.kinderrechtereport.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtereport.pdf (letzter Zugriff: 26.11.2025).
[3] vgl. hierzu: LVR-Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung", Seite 23, abgerufen unter: https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/F6491576E0C1908FC1258C93002D6CAB/$file/Vorlage15_3064.pdf (letzter Zugriff: 06.01.2026) oder LWL-Jahresbericht 2024 der betriebserlaubniserteilenden Stelle für Kindertageseinrichtungen im LWL-Landesjugendamt Westfalen, Seite 7, abgerufen unter: https://allris.lwl.org/public/vo020?18--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-0-attachment-link&VOLFDNR=1003486&refresh=false&TOLFDNR=1014088 (letzter Zugriff 06.01.2026).

In diesen Zahlen deutlich ablesbar ist ein quantitativer Anstieg der Meldungen zu verletzendem Verhalten durch Kinder.
Sicherlich trägt eine steigende Sensibilisierung zu einem veränderten Meldeverhalten bei. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier die Auswirkungen der aktuellen Dauerbelastungssituation bei den Beteiligten sichtbar werden. Eine rein quantitative Erfassung nach Meldeanlässen ist nicht ausreichend. Vielmehr braucht es weitere statistische Daten, um passgenaue Prävention betreiben zu können.
Zudem weist der LEB darauf hin, dass vergleichbare Daten (zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII) für die Kindertagespflege nicht vorliegen. Hier braucht es dringend ein Meldesystem, niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten sowie strukturierte Erfassungs- und Aufarbeitungsmechanismen. Das Setting Kindertagespflege bringt häufig engste Beziehungen im privaten Raum mit sich. Dies wiederum birgt spezifische Risiken, welche ebenso spezifische Präventions- und Interventionsstrategien benötigen.
Eine ähnliche Situation trifft auf die Offenen Ganztagsangebote zu. Auch hier gibt es keine Meldungen nach § 47 SGB VIII, Schutzkonzepte werden bisher von den Trägern ebenfalls nicht gefordert.

Mit Blick auf die geschilderte Situation ist die Erarbeitung eines umfassenden Lagebildes zu (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen entscheidend, um gezielte Präventionsmaßnahmen zu implementieren. Insbesondere für Angebote der Kindertagesbetreuung, aber auch für daran anschließende Ganztagsangebote, müssen Schutzkonzepte auf real einschätzbaren Risiken basieren. Eltern haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wie sicher die Bildungs- und Betreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen sind.

Dabei dürfen Schutzkonzepte nicht zu „Papierkonzepten“ werden. *„Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen. Hingegen sollen sie nicht als theoretische Leitlinien und starre Verfahrensvorgaben entwickelt werden.“*[4] Bereits in früheren Stellungnahmen hat der LEB gefordert[5], dass neben einer klaren Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten auch eine regelmäßige Evaluation mit allen Beteiligten stattfinden sollte. Neben einer Steigerung der Akzeptanz der Inhalte können z.B. Eltern mit ihrer Beteiligung auch den Blick von Fachkräften stärken.

Darüber hinaus stimmt der LEB der Forderung im Antrag zu, dass bisher tabuisierte Gruppen von Täter*innen nicht übersehen werden dürfen. Auch Frauen üben (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus, daher müssen Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen alle Täter*innenstrategien berücksichtigen.
Insofern teilt der LEB die Meinung der antragstellenden Fraktion, dass Dunkelfelder erhellt werden müssen und dass Fortbildungen für Fachkräfte sowie Aufklärungs- und Informationsmaterialien anzupassen sind.

Neben Handreichungen, Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen ist es vor allen Dingen wichtig, dass betroffene Kinder und Jugendliche nach (sexualisierten) Gewaltvorfällen systematisch betreut werden. Sie benötigen stabile Bezugspersonen, ausreichend psychosoziale

[4] Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79 a SGB VIII, abgerufen unter: https://www.hamburg.de/resource/blob/37108/818f2807d43cda1c819046cda9925986/leitfragen-schutzkonzepte-einrichtungen-sgbviii-data.pdf (letzer Zugriff: 06.01.2026).
[5] vgl. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2945.pdf und https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4879.pdf

Unterstützung sowie klar definierte Schutzmaßnahmen nach gemeldeten Vorkommnissen. Ebenso sind Eltern in den Aufarbeitungsprozess einzubinden. Dabei ist der Datenschutz zu beachten - er darf jedoch nicht dazu genutzt werden, betroffene Familien von der Aufarbeitung gänzlich auszuschließen.

Zusammenfassend hält der LEB fest, dass Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein und dass seine kontinuierliche Weiterentwicklung in unser aller Interesse liegen muss. Nach der Auffassung des LEB ist der Kinderschutz untrennbar mit der Personalausstattung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung verbunden. Dauerbelastetes Personal erkennt Warnsignale möglicherweise zu spät oder gar nicht, dauerbelastete Kinder wie auch Erwachsene neigen möglicherweise vermehrt zu Gewalt und übergriffigem Verhalten. Zudem braucht Prävention Mut und Zeit. Mut zu Meldungen und Aufarbeitung sowie Zeit für Beobachtung, für Gespräche mit Kindern, für Elternarbeit und für Dokumentation.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.
Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw